

Bemerkungen:

Die „Versickerung von Wasser aus privaten Schwimmbädern“ bedeutet das Einleiten von Abwasser über einen „natürlichen Bodenhorizont“ letztendlich in das Grundwasser. Dabei ist es unerheblich welcher mengenmäßige Anteil des Abwassers in das Grundwasser gelangt und welcher Teil in der Bodenmatrix verbleibt.

Das Wasserrecht verlangt angesichts seiner Zielsetzung, Gewässer zu schützen und zu erhalten, eine eigenständige, der o. g. Zielsetzung dienenden Auslegung des Abwasserbegriffes. Nach Sinn und Zweck des § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann entsprechend dem allgemeinen Sprachverständnis als Abwasser, insbesondere das Wasser bezeichnet werden, dessen physikalische, chemische oder biologische Eigenschaften durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen Gebrauch oder auf sonstige Weise durch menschliche Eingriffe verändert ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Veränderung nachteilig ist.

Die Füllung der privaten Schwimm- bzw. Badebecken erfolgt im Regelfall mit Trinkwasser aus der öffentlichen bzw. privaten Trinkwasserversorgung oder aus eigener Grundwasserhebung, die nicht der Trinkwasserversorgung dient. Diesem „Füllwasser“ werden oxidierende Desinfektionsmittel zugegeben, um die vom Badegast eingebrachten Mikroorganismen abzutöten.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass das Wasser in den Schwimm- bzw. Badebecken durch Zugaben von Desinfektionsmitteln, d. h. durch menschliche Eingriffe, in seiner chemischen und biologischen Eigenschaft verändert wurde, so dass es nach seinem Gebrauch als Abwasser zu definieren ist.

Damit ist es erforderlich, dass es für das Einleiten von gebrauchtem Wasser aus privaten Schwimm- bzw. Badebecken - hier Abwasser im Sinne des § 54 WHG - einer Erlaubnis im Sinne des § 8 WHG in Verbindung mit § 57 WHG bedarf.

Aus praktischen Erwägungen sollte zur Entleerung eines Schwimm- bzw. Badebeckens mit einem Wasservolumen $\leq 40 \text{ m}^3$ eine unversiegelte Bodenfläche von mindestens 100 m^2 zur Verfügung stehen. Auf diese Fläche ist in zeitlichen Etappen, die eine augenscheinliche Vernässung ausschließen, das Abwasser gleichmäßig aufzubringen.

Sollten dem Badewasser außer den genannten Desinfektionsmitteln auch sogenannte Überwinterungsmittel zugesetzt werden, so ist die Versickerung nicht erlaubt. Das Badewasser ist dann dem öffentlichen Abwassernetz zuzuführen.

Das Einleiten von Wasser aus Schwimm- bzw. Badebecken in Oberflächengewässer ist nur mit Vorbehandlung wasserrechtlich erlaubnisfähig.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur flächenhaften Versickerung von Wasser aus privaten Schwimm- bzw. Badebecken erfolgt nur befristet auf der Grundlage der Stellungnahme des Abwasserbeseitigungspflichtigen (Gemeinde bzw. Abwasserverband).